

Steuerliche Maßnahmen in Bezug auf COVID 19

Stand: 22.06.2020





Vorbemerkung:

Voraussetzung für jede dieser Maßnahmen ist, dass glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Notstand vorliegt, der auf die negativen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Infektion zurückzuführen ist.

Mit der jeweiligen Antragsstellung geht das Finanzamt davon aus, dass diese Voraussetzung vorliegt.

Diese Präsentation stellt eine Basisinformation dar, die eine detaillierte Information und Beratung nicht ersetzen kann. Gerne beraten wir Sie dazu im Detail.



Steuerliche Erleichterungen in Bezug auf ESt- und Körperschaftssteuervorauszahlungen für das Jahr 2020

Herabsetzung der Vorauszahlungen

- » Antrag bis zum 31.10.2020 einzureichen
 - » Auch Herabsetzung auf Null Euro möglich
 - » Rechtsgrundlage: § 45 Abs 4 und Abs 5 EStG
-

Nichtfestsetzung der Vorauszahlungen

- » Antrag, um Vorauszahlungen zur Gänze nicht festzusetzen oder Festsetzung auf einen niedrigeren Betrag
 - » Rechtsgrundlage: § 45 Abs 4 EStG iVm § 206 Abs 1 lit a BAO
-

Nichtfestsetzung der Nachforderungszinsen

- » von Amts wegen, d.h. es muss kein Antrag gestellt werden
 - » Nachforderungszinsen → Nichtfestsetzung
 - » Rechtsgrundlage: Gem § 205 iVm § 206 Abs 1 lit a BAO
-

Steuerliche Erleichterungen in Bezug auf die Abgabenerhebung



Stundung und Entrichtung der Abgaben in Raten

- » Auf Antrag
- » Bis 30.09.2020 möglich
- » Rechtsgrundlage:
§ 212 Abs 1 BAO

- » Betrifft alle Abgaben, somit Lohnabgaben, Umsatzsteuer, Einkommenssteuer etc.

Nichtfestsetzung von Stundungszinsen

- » Auf Antrag
- » Rechtsgrundlage:
§ 217 Abs 2 BAO

Stornierung von Säumniszuschläge

- » Auf Antrag
- » Bereits festgesetzte Zuschläge werden storniert
- » Rechtsgrundlage:
§ 217 Abs 7 BAO

Achtung: Eine Stundung stellt keinen Nachlass dar! Stundungsansuchen sollten daher an eine realistische Liquiditätsplanung geknüpft werden. Überdies haftet die Geschäftsführung für Abgaben, die infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebbracht werden können. Eine Berufung auf die Betroffenheit durch COVID-19-Maßnahmen muss nachgewiesen werden können, weil ansonsten im Falle eines Insolvenzverfahrens die Geschäftsführung direkt haftbar gemacht werden kann.

Regelungen in Bezug auf Fristen



Einreichung von Jahres-Abgabenerklärungen

- » Frist wird bis 31.08.2020 verlängert
- » Somit auch Nichtfestsetzung von Verspätungszuschlägen (vor dem 01.09.2020)
- » Betrifft ESt, KSt, USt sowie die Feststellung der Einkünfte gem § 188 BAO
- » Rechtsgrundlagen:
§ 134 Abs 1 BAO
§ 135 BAO

Unterbrechung des Fristenablaufs

- » Frist beginnt ab 1. Mai neu zu laufen
- » Fristauslösendes Ereignis muss nach 16.03.2020 fallen oder die Frist ist bis dahin noch nicht abgelaufen
- » Bezogen auf die einmonatige Beschwerdefrist: Fristablauf am 02.06.2020 (01.06.2020 ist ein Feiertag)
- » Rechtsgrundlage: § 323c BAO
- » Auch im FinStrG wurden Fristen unterbrochen (entspricht weitestgehend denen der BAO):
 - Lauf der Einspruchsfrist
 - Rechtsmittelfrist
 - Anmeldung einer Beschwerde

Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen

- » Aufstellungsfrist: 9 Monate
- » Offenlegungspflicht: 12 Monate
- » Für Jahresabschlüsse, deren Frist am 16.03.2020 noch nicht abgelaufen war
- » Ablauf dieser Bestimmung mit 31.12.2020
- » → Anwendung nur für Bilanzstichtage bis zum 01.08.2020
- » Rechtsgrundlage:
§ 3a COVID-19-GesG

Fixkostenzuschuss

- » 1. Phase (16. März 2020 bis 15 September 2020):
 - › Fixkosten werden für bis zu 3 Monate ersetzt (Betrachtungszeitraum 6 Monate)
 - › Höhe:
 - 40-60% Umsatzausfall → Ersatz von 25% der entstandenen Fixkosten
 - 60-80% Umsatzausfall → Ersatz von 50% der entstandenen Fixkosten
 - 80-100% Umsatzausfall → Ersatz von 75% der entstandenen Fixkosten
 - › Antrag von 20.05.2020 bis zum 31.08.2021 möglich
 - › Zuschuss muss mindestens 500,- Euro betragen (damit ein Antrag überhaupt möglich ist)
- » 2. Phase **geplant** (Oktober 2020 bis März 2021):
 - › Verlängerung des Fixkostenzuschusses
 - › in Ausarbeitung
 - › Umsatzgrenzen werden angepasst



Befreiungen für **Zuwendungen und Zuschüsse** aus diversen „Corona-Fonds“



- » Rechtsgrundlage: Neue Bestimmung → § 124b Z 348 EStG
- » Steuerfrei sind (ab dem 01.03.2020):
 - › Zuwendungen aus dem Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds
 - › Zuschüsse aus dem Härtefallfonds
 - › Zuschüsse aus dem Corona-Krisenfonds
 - › Sonstige vergleichbare Zuwendungen der Bundesländer, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen, die aufgrund der COVID-19-Krisensituation geleistet werden
 - › Fixkostenzuschuss
- » Diese Zuwendungen und Zuschüsse sind zwar steuerfrei, reduzieren jedoch die jeweils damit abgegoltenen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr.

Weitere Befreiungen und steuerliche Erleichterungen (1/2)



Pendlerpauschale sowie Überstunden- und SEG Zulagen

- » im Falle von COVID-19-Kurzarbeit oder Telearbeit sowie
- » im Falle von Dienstverhinderungen wegen COVID-19-Krise
- » **weiterhin Pendlerpauschale**
- » **Befreiung von Überstunden sowie SEG-Zulagen besteht ebenfalls weiterhin**
- » Rechtsgrundlage:
§ 124b Z 349 EStG

„15. Monatsgehalt“ (Bonuszahlungen)

- » Zulagen und Bonuszahlungen
- » Nur die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet wurden
- » **Im KJ 2020 bis zu 3.000 Euro steuerfrei**
- » Auch SV-Befreiung
- » Rechtsgrundlage:
§ 124b Z 350 EStG

Sonderregelung für Ärzte: Erneutes Tätigwerden

- » Erwerbstätigkeit wird erneut aufgenommen während der Pandemie
- » Dadurch werden die Betragsgrenzen überschritten
- » **Hälftesteuersatz auf den Veräußerungs- oder Aufgabegewinn bleibt trotzdem anwendbar**
- » Rechtsgrundlage:
§ 124b Z 351 EStG

Weitere Befreiungen und steuerliche Erleichterungen (2/2)



- » Keine Gebühren und keine Bundesverwaltungsabgabe für die Beantragung von COVID-19-Unterstützungsleistungen
- » keine Rechtsgeschäftsgebühren für Geschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation notwendig sind
- » Befreiung von Zollabgaben und von der Einfuhrumsatzsteuer auf Waren zur Bekämpfung von COVID-19
- » Steuerfreie Herstellung von Desinfektionsmitteln

Gewinnausschüttungen

- » Rechtlich (derzeit) noch erlaubt → trotz Inanspruchnahme von Unterstützungszahlungen durch den Staat
- » Nur bei Überbrückungsgarantien/-krediten und Fixkostenzuschüsse besteht (derzeit) ein **Dividenden- und Gewinnauszahlungsverbot** (von 16.3.2020 bis 16.3.2021)



- » GmbH:

§ 82 Abs 5 GmbHG: Wurde das Gesellschaftsvermögen zwischen dem Bilanzstichtag und der Feststellung des Jahresabschlusses erheblich und dauerhaft geschmälert → Gewinnausschüttungssperre für den Betrag der Wertminderung, Betrag ist auf laufendes GJ vorzutragen

- » AG:

Weiterhin nur § 229 Abs 6 AktG zu beachten
→ Bildung der gesetzlichen Rücklage

Das „Wirtshauspaket“



- 1 Höchstgrenze für steuerfreie (Mitarbeiter-)Gutscheine steigt ab 1.7.2020 (zeitlich unbefristet!) → von 4,40 auf 8,- Euro (für Gasthäuser verwendbar) und von 1,10 auf 2,- Euro (für Lebensmittelgeschäfte)

- 2 Mobilitätspauschale soll auf 6% (für Gasthäuser in Gemeinden bis 5.000 Einwohner) und auf 4% (für Gasthäuser in Gemeinden bis 10.000 Einwohner) steigen

- 3 Pauschalierungsgrenze wird erhöht auf 400.000,-, Betriebsausgabenpauschale wird auf 15%, der darin enthaltene Mindestabsetzbetrag auf 6.000,- Euro angehoben

- 4 Abschaffung der Schaumweinsteuern ab 1.7.2020

- 5 Geschäftssessen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Jänner 2021 stattfinden, können zu 75% (statt 50%) abgezogen werden.

Maßnahmen in Bezug auf die Umsatzsteuer (1/2)

- » **keine** Verlängerung der Frist für die Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung
 - › aber Stundung der UVA-Fälligkeiten auf Antrag möglich!
 - › Erstreckung der Frist für die Einreichung von Jahres-Abgabenerklärungen der USt für 2019 → bis zum 31.08.2020
- » (zeitlich befristete) Reduktion der Umsatzsteuer für alle Speisen und Getränke in der Gastronomie auf 5%
 - › für jene Unternehmen, die eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe besitzen
 - › Preise für Konsumenten bleiben gleich
 - › Gastronom muss jedoch nur 5% USt an das Finanzamt abführen
 - › 01.07.2020 bis 31.12.2020
- » (vorübergehende) Umsatzsteuerbefreiung für Schutzmasken
 - › nach dem 13.04.2020 und vor dem 01.08.2020



Maßnahmen in Bezug auf die **Umsatzsteuer (2/2)**

- » ermäßiger (zeitlich befristeter) Steuersatz in Höhe von 5% im Bereich Kunst, Kultur und publizierender Bereich
 - › Beispiele: Karten für Theater-, Musik- und Gesangsvorführungen sowie Kino, Verkauf von Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen und anderen periodische Druckschriften, Lieferung und innerg. Erwerb von Kunstgegenständen (gilt nicht für Wiederverkäufer), Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler etc.
- » Gilt nicht nur für die Lieferung im Inland, sondern auch für die Einfuhr
- » Zeitliche Befristung: 01.07.2020 bis 31.12.2020
- » Senkung der USt auf Reparaturleistungen (20% auf 13%) **geplant**



Verlustrücktrag

- » Ergebnisglättung
- » in Österreich bislang keine Möglichkeit für einen Verlustrücktrag
- » Verlustrücktrag in das Jahr 2019 (von Verlusten aus 2020) und unter gewissen Voraussetzungen in das Jahr 2018
- » technische Ausgestaltung noch offen
- » auch Deutschland, die Niederlande und andere europäische Länder sehen einen Verlustrücktrag vor (teilweise auch schon vor COVID 19)



Weitere geplante Maßnahmen unter dem Motto „Zusammen in die Zukunft“ (1/2)

» **Senkung der ersten Tarifstufe**

- › derzeitige Einkommensteuer über 11.000,- bis 18.000,-: 25%
- › soll rückwirkend mit 01.01.2020 auf 20% gesenkt werden
- › Berücksichtigung dieser Senkung in der Personalverrechnung mit spätestens September 2020

» **SV-Rückerstattung** (Negativsteuer): Personen mit einem Einkommen bis 11.000,- pro Jahr → SV-Erstattung bis zu 100,- Euro

» Verlängerung des **Höchststeuersatzes** von 55% bis 2025

» Auszahlung eines **Kinderbonus** im September: 360,- Euro



Weitere geplante Maßnahmen unter dem Motto „Zusammen in die Zukunft“ (2/2)

» Investitionsprämie

- › Sachanlagen, die zwischen dem **01.09.2020 und dem 28.02.2021** angeschafft werden: Prämie iHv 7%
- › ausgenommen klimaschädliche Investitionen
- › Güter im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science: Prämie iHv 14%

» Degressive Abschreibung

- › ab 01.07.2020
- › Ausnahmen: nicht möglich zB für Gebäude
- › Abschreibung iHv 30% im ersten Jahr





WTS Tax Service Steuerberatungsgesellschaft mbH
Am Modenapark 10, 1030 Vienna, Austria
T: +43 1 24 266 0
E: office@wts.at



WTS Tax Service Austria



WTS Tax Service Austria



wts.at | wts.com

wts global

wts